

Landesverband für Menschen mit Körper- und
Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Eintrag im Vereinsregister VR 2063 beim Amtsgericht Stuttgart
Gültig ab 20. September 2010

**Landesverband für Menschen mit Körper- und
Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.**
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon 0711 – 2155 – 220
Telefax 0711 – 2155 – 222
e-mail info@lv-koerperbehinderte-bw.de
Internet www.lv-koerperbehinderte-bw.de

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen: **Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V..**
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Stuttgart. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einen anderen Ort für die Geschäftsstelle bestimmen.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihren satzungsgemäßen Bemühungen um die Förderung und Betreuung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung.

Gemäß dem Leitbild des selbst bestimmten Menschen ist es Ziel des Verbandes, Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung in ihrem selbst bestimmten Leben zu fördern.

Der Verband versteht sein Wirken als Hilfe zur Selbsthilfe. Der Verband erreicht seinen Zweck im Einzelnen insbesondere durch:

- a) Unterrichten der Öffentlichkeit des Landes, der gesetzgebenden Organe und der zuständigen Behörden über die Lebenssituation und Probleme von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und ihrer Familien und Anregen von Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung zur Verbesserung ihrer Situation.
- b) Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Verbänden und Einrichtungen, die der Förderung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung in Baden-Württemberg dienen.
- c) Schaffen, Anregen, Fördern von Einrichtungen zur schulischen, beruflichen oder sonstigen Weiterbildung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und gegebenenfalls Erschließen der nötigen Mittel hierzu.
- d) Schaffen von Freizeitmöglichkeiten und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen
- e) Anregung der Forschung und des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie Sammlung, Auswertung und Weiterentwicklung der gewonnenen Erfahrungen.
- f) Vermitteln und Fördern des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern sowie der Landes- und Bundesebene. Unterstützung der Gründung neuer Mitgliedsorganisationen.
- g) Beratung der Mitgliedsorganisationen in Rechtsfragen sowie Mitwirkung bei der Klärung sozialrechtlicher Problemstellungen grundsätzlicher Natur. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht, in dem der Landesverband die den Behindertenverbänden gesetzlich eingeräumten Mitwirkungs- und Klagerechte wahrnehmen kann.

- h) Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in ihrer Eigenschaft als Verbraucher durch Aufklärung und Beratung
- (2) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (6) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Erfüllung des Verbandszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, sonstige Erlöse und die Erträge des Verbandsvermögens.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - alle örtlichen Vereine für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung
 - alle Organisationen und Anbieter von Dienstleistungen für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung, sofern an dessen Rechtsträger ein Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung mehrheitlich beteiligt ist. Diese juristischen Personen müssen ebenfalls gemeinnützigen Zwecken i. S. der Abgabenordnung dienen.

- Organisationen, die Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung fördern und betreuen entsprechend den Zielen des Landesverbandes
 - Fördervereine an Kindergärten für Körperbehinderte, Schulen für Körperbehinderte usw., die vorrangig die gezielte Unterstützung dieser Einrichtung zum Ziel haben.
- (1b) Fördernde Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen sowie alle juristischen Personen werden, wenn sie die Ziele des Landesverbandes unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann zum Jahresschluss mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach seiner Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal in jedem Kalenderjahr einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes beschlossen wird oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Zwecks des Verbandes bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Verbandes der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und nennt einen Stimmträger, wenn es mehrere Delegierte in die Versammlung entsendet.

Mitglieder, die nicht auf der Mitgliederversammlung präsent sind, können sich durch einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen und ihn für diesen Zweck mit einer schriftlichen Vollmacht ausstatten.

Kein Stimmträger hat mehr als zwei Stimmen. Jeder Verein hat nur eine Stimme.

- (5) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, so entfällt sein Stimmrecht bis zur Begleichung des Rückstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb 6 Wochen nach Versand dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

- (7) Beiratsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (8) In dringenden Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung ohne Zusammentritt Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung fassen. Die zu einem Beschluss gemäß § 7 Absatz 3 erforderliche Mehrheit ist dann auf die Gesamtzahl der Mitglieder zu beziehen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Wirtschaftsprüfers und Wahl von 3 Kassenprüfern
- c) Festlegung von Höhe und Fälligkeitstermin des Mitgliedsbeitrages
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der geprüften Kassenberichte
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Änderung der Satzung
- k) Beschluss der Auflösung des Verbandes

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann auf 7 Personen erweitert werden. Bis zur Hälfte kann der Vorstand aus hauptamtlichen Mitarbeitern eines ordentlichen Mitglieds bestehen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss zum Zeitpunkt der Wahl einem Ortsverein angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zum Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Tod, nachhaltiger Verhinderung oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied für die Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des ersten, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden zusammen, oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes dies wünscht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzung ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Zusammentritt des Vorstandes gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

- (6) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 10

Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Verbandstätigkeit im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Verbandsvermögen und stellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zusammen. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung übertragen.
- (2) Der Verband wird gerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitwirkung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist erforderlich.
- (3) Für den laufenden Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung in allen grundlegenden Fragen einen Beirat berufen.
- (2) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes gemäß § 7 Absatz 3, fällt das Verbandsvermögen an die ordentlichen gemeinnützigen Mitglieder gemäß ihrer Mitgliederzahl, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu den vom Verein verfolgten Zwecken zu verwenden.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Fassung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2006 in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18. Juni 2007.